

Sitzungsvorlage

Datum: 18.01.2010
Drucksache Nr.: **10/0014**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2010	öffentlich / Entscheidung
Rat	03.03.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Errichtung einer Gesamtschule in Sankt Augustin;
Anordnung der sofortigen Vollziehung des Errichtungs- und Auflösungsbeschlusses
des Rates vom 17.06.2009**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege des Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Errichtungs- und Auflösungsbeschlusses des Rates vom 17.06.2009 mit folgender Begründung anzuordnen:

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist notwendig, um die Durchsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 zu gewährleisten. Nur bei einem unmittelbaren Beginn mit der Gesamtschulerrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um die sachlichen und sowie personellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße Beschulung erforderlich sind. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung käme eine Errichtung der Gesamtschule voraussichtlich frühestens zum Schuljahr 2012/2013 in Betracht, da mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln im Rahmen des bereits anhängigen Klageverfahrens (10 K 5214/09) nicht vor Beginn des kommenden Schuljahres 2010/2011 zu rechnen ist und ein zu erwartendes zweitinstanzliches Verfahren mindestens noch ein weiteres Schuljahr in Anspruch nehmen wird. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund des dringenden Bedürfnisses nach Errichtung einer Gesamtschule sowohl im Stadtgebiet als auch bezogen auf das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, was die durchgeführte Bedürfnisprüfung sowie das gerichtliche Verfahren betreffend den Kreis ergeben hat, nicht hinnehmbar. Aufgrund dieses Bedürfnisses erscheint auch die sofortige (jahrgangsweise) Auflösung der Haupt- und Realschule im Schulzentrum Menden vertretbar, da ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen gerade nicht mehr besteht.

Das öffentliche Bedürfnis bzw. Interesse an der Gesamtschulerrichtung überwiegt auch das Interesse der Kläger des anhängigen Gerichtsverfahrens an der vorläufigen Nichtdurchführung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Denn während der Errichtungs- und Auflösungsbeschluss gegenüber allen übrigen Eltern und Schülern aufgrund des

Ablauf der Rechtsbehelfsfrist Bestandskraft erlangt hat, also eine Rechtsverletzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sind die Kläger von einer Errichtung der Gesamtschule bzw. Auflösung der Haupt- und Realschule zum Schuljahresbeginn 2010/2011 bereits deshalb nicht unmittelbar betroffen, da sie erst die zweite bzw. dritte Grundschulklasse besuchen, so dass ein Schulwechsel frühestens zum Schuljahr 2011/2012 ansteht. Sofern der andere Teil der Kläger bereits die Realschule Menden besucht, werden sie durch eine sofortige Umsetzung der Maßnahmen zum Schuljahresbeginn 2010/2011 ebenfalls nicht berührt. Denn die Auflösung der Haupt- und Realschule Menden soll jahrgangsweise erfolgen, so dass die bereits aufgenommenen Schüler dort bis zu ihrem Schulabschluss unterrichtet werden. Ein überwiegendes, dem Sofortvollzug entgegenstehendes Interesse liegt daher nicht vor.

Problembeschreibung/Begründung:

In seiner Sitzung vom 17.06.2009 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

1. Zum Schuljahr 2010/2011 wird gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens eine vierzügige Gesamtschule (SEK I und SEK II) im Ganztags am Standort Schulzentrum Menden errichtet - **Errichtungsbeschluss** -.
2. Am Standort Schulzentrum Menden laufen vorbehaltlich der Durchführung eines förmlichen, verbindlichen und vorgezogenen Anmeldeverfahrens die bestehende Hauptschule und die bestehende Realschule sukzessive in der Weise aus, dass beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 – keine neuen Eingangsklassen für die heutige Haupt- und Realschule mehr gebildet werden - **Auflösungsbeschluss** -.

Gegen diesen Ratsbeschluss ist am 14.08.2009 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben worden. Diese Klage hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Das heißt, aufgrund der Klageerhebung darf der Errichtungs- bzw. Auflösungsbeschluss nicht vollzogen werden, bis das gerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Begegnet werden kann dem lediglich durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, die bewirkt, dass die Beschlüsse bereits während des laufenden Verfahrens vollzogen werden können, sofern dies nicht durch ein erfolgreiches Eilverfahren der Kläger verhindert wird. Da das Anmeldeverfahren für die zu errichtende Gesamtschule bereits am 29.01.2010 (mit Zeugnisausgabe) beginnen soll, um ausreichend Zeit für die Schaffung der personellen und sachlichen Voraussetzungen zu haben, und da nicht auszuschließen ist, dass das Anmeldeverfahren in rechtlicher Hinsicht bereits einen Vollzug der Ratsbeschlüsse darstellt, bedarf es der Anordnung des Sofortvollzuges. Diese kann jedoch nicht mehr im Rahmen einer (Sonder-)Sitzung des Rates getroffen werden, da selbst bei Berücksichtigung der verkürzten Ladungsfrist eine rechtzeitige, das heißt vor Beginn des

Anmeldeverfahrens veranlasste Bekanntgabe des Sofortvollzuges nicht mehr möglich ist. Folglich ist eine Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderlich.

In Vertretung

Marcus Lübken

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.